



Berlin, 24. November 2016  
Geschäftszeichen:

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 7. September 2016
2. Bescheid vom 14. November 2016
3. Ihre E-Mail vom 18. November 2016

**Referat ZR 4**  
**Geheimschutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Regierungsdirektorin**  
**Silke Schmidt-Hederich**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 [REDACTED]  
Telefon: +49 30 [REDACTED]  
Fax: +49 30 [REDACTED]  
[REDACTED]@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 7. September 2016 hatten Sie unter Bezugnahme auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste zum Geschäftszeichen: WD 3 - 3000 - 160/16 vom 15. Juni 2016 um Übersendung einer Übersicht über die „nicht zur Veröffentlichung geeigneten Gutachten ((z. B. aufgrund einer Einstufung nach dem Geheimchutzrecht oder schützenswerten öffentlichen oder privaten Belange) mit der jeweiligen Angabe von Titel, Aktenzeichen, Abschluss der Arbeit (Datum), sowie Geheimhaltungsgrad der einzelnen Gutachten in einem maschinenlesbaren Format (z. B. Excel)“ gebeten.

Ihr Antrag wurde mit dem Bescheid vom 14. November 2016 zurückgewiesen, da die von Ihnen erbetenen Informationen nicht vorliegen bzw. nicht erfasst werden.

Mit Ihrer E-Mail vom 18. November 2016 bitten Sie erneut um Übersendung der von Ihnen begehrten Übersicht, da diese Daten vorlägen. Anderenfalls erklärten Sie, sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu wenden und Widerspruch gegen den Bescheid einlegen zu wollen.

Es steht Ihnen frei, sich jederzeit im Sinne von § 12 IFG an die BfDI zu wenden. Ebenso haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Widerspruchsfrist Widerspruch gegen den oben genannten Bescheid einzulegen.

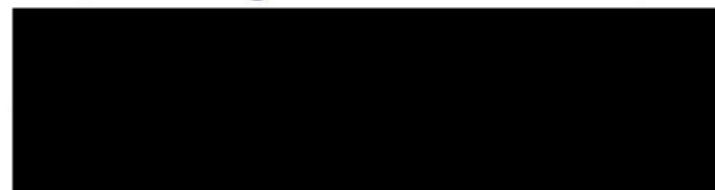


Unabhängig davon möchte ich Sie informieren, dass die Verwaltung des Deutschen Bundestages zwar verpflichtet ist, vorhandene amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Es besteht jedoch keine Pflicht, Informationen zu beschaffen.

Wie Sie der von Ihnen zitierten Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste entnehmen können, werden bei sämtlichen Ausarbeitungen weder die Namen der Auftraggeber noch der Autoren genannt. Dies erfolgt zum Schutz der personenbezogenen Daten und umfasst alle Ausarbeitungen. Ferner wird in jedem Einzelfall – unabhängig von einem individuellen IFG-Antrag – vor Veröffentlichung einer Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste im Internet geprüft, ob andere schützenswerte öffentliche oder private Belange im Sinne von §§ 3 ff. IFG der ganz oder teilweisen Veröffentlichung entgegenstehen. Dies wird jedoch nicht auf den Ausarbeitungen vermerkt oder sonst datenmäßig erfasst. Damit liegen die erbetenen Informationen nicht vor und können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schmidt-Hederich